



Beschlussvorlage

beratend	Bauausschuss	Öffentliche Sitzung
beschließend	Rat der Stadt Dorsten	Öffentliche Sitzung

Erlass einer Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten

Beschlussvorschlag

1. Variante

Die Satzung der Variante I zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten, wie sie dem Originalprotokoll beigelegt ist, wird erlassen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen der Variante I, wie sie dem Originalprotokoll beigelegt sind, werden beigelegt.

2. Variante

Die Satzung der Variante II zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten, wie sie dem Originalprotokoll beigelegt ist, wird erlassen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen der Variante II, wie sie dem Originalprotokoll beigelegt sind, werden beigelegt.

Sachverhalt:

Noch im Dezember 2022 hat die Landesregierung NRW den § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW 2022 geändert. Die Neuregelung ermöglicht den Ansatz eines getrennt nach Eigen- und Fremdkapital ermittelten Zinssatzes. Diese Änderungen sind in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Im Folgenden werden zwei Variante Gebührenrechnungen durchgeführt. Alleiniger Unterschied in der Variante II ist die Reduktion des Ansatzes der Verrechnung von Unterdeckungen aus Vorjahren im Schmutzwasserbereich für alle Erzeuger incl. LV-Mitglieder von 1.200.000,- € auf 600.000,- €. Die Gebühren für das Folgejahr werden immer auf der Basis von Verbräuchen aus der Vergangenheit und der Berücksichtigung aktueller Parameter kalkuliert. Es ist systemimmanent, dass zwischen den tatsächlichen Ergebnissen eines Jahres und der vorangegangenen Gebührenkalkulation Differenzen entstehen. Für diese Differenzen hat der Gesetzgeber einen Ausgleichszeitraum von 3 Jahren vorgesehen. Eine Gebührenunterdeckung bedeutet insofern, dass der Preis pro Kubikmeter Abwasser zu niedrig kalkuliert wurde und die Stadt Dorsten zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung Haushaltsmittel bereitstellen musste. Diese notwendigerweise

Von der Entscheidung betroffene/r Stadtteil/e:

- | | | | |
|---|-----------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Altendorf-Ulfkotte | <input type="checkbox"/> Altstadt | <input type="checkbox"/> Holsterhausen | <input type="checkbox"/> Lembeck |
| <input type="checkbox"/> Hardt | <input type="checkbox"/> Feldmark | <input type="checkbox"/> Deuten | <input type="checkbox"/> Wulfen/Barkenberg |
| <input type="checkbox"/> Östrich | <input type="checkbox"/> Hervest | <input type="checkbox"/> Rhade | <input checked="" type="checkbox"/> - alle - |

bereitgestellten Haushaltsmittel sind nun innerhalb von 3 Jahren durch den Gebührenzahler auszugleichen. Kurz gefasst könnte man also sagen, die Stadt Dorsten hat Bestandteile des Gebührenhaushaltes vorfinanziert und damit den Preis der Abwasserbeseitigung zugunsten des Gebührenzahlers beeinflusst. Die Aufholung einer Unterdeckung ist folglich der Ausgleich eines Preisvorteils des Gebührenzahlers.

1. Allgemeines

Die hohen Unterdeckungen im Schmutzwasserbereich und die hohen Überschüsse im Niederschlagswasserbereich führen dazu, dass der Gebührensatz für Schmutzwasser deutlich ansteigt, während die Gebühr für Niederschlagswasser sinkt.

Wie in den Vorjahren muss die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der aktuellen Kosten- und Ertragsentwicklung angepasst werden.

2. Entwicklung der Kosten

Nachstehend sind die wesentlichen Kostenpositionen der Gebührenkalkulation erläutert. Diese sind für beide Varianten gleich (siehe Gebührenbedarfsrechnung Variante I und Gebührenbedarfsrechnung Variante II).

➤ *Personalkosten*

Die Personalkostenplanung obliegt dem Stadtamt 10. Für den Kostenträger 1153801 Abwasserbeseitigung werden im Jahr 2025 insgesamt 1.791.711,- € (Stand: 09/2024) angesetzt. Die Personalkosten steigen um 450.837,- € (33,62 %). Darin enthalten sind zwei neugeschaffene KRiS-Stellen (Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft).

➤ *Sachaufwand*

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sinken gegenüber dem Vorjahr um 203.513,- €. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die deutliche Senkung des Aufwandes für die TV-Untersuchung der Kanäle (- 127.600,- €) und Stromkosten (- 67.300,- €) zurückzuführen.

➤ *Kalkulatorische Abschreibungen*

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert sinken um 283.891,- € gegenüber dem Vorjahr. Die Reduktion der kalkulatorischen Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr liegt an dem deutlichen Rückgang des Preisindizes für Ortskanäle (von 10,10 % auf 4,58 %).

Die Verteilung der Abschreibungen der anderen Wasserarten und Mischwasserkanäle auf die Gebührentatbestände Regenwasser und Schmutzwasser sind in der Anlage 10 dargestellt.

➤ *Kalkulatorische Zinsen*

Nach Änderung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW dürfen für das eingesetzte Fremd- bzw. Eigenkapital unterschiedliche Zinssätze angesetzt werden. Die Quote und die Zinssätze werden von Stadtamt 20 ermittelt. Die anzuwendenden Zinssätze sind gegenüber dem Vorjahr weiter gesunken. Das führt zu einem Ansatz von kalkulatorischen Zinsen in Höhe 2.870.229,- €. Das sind 134.707,- € weniger als im Vorjahr.

Die Fremd- und Eigenfinanzierungsquote, die Zinssätze sowie die Verteilung der anderen Wasserarten und Mischwasserkanäle auf die Gebührentatbestände Regenwasser und Schmutzwasser sind in der Anlage 10 dargestellt.

➤ **Transferaufwendungen**

Transferaufwendungen sind der Lippeverbandsbeitrag und Beiträge an Wasser- und Bodenverbände. Aus der Mitteilung über die voraussichtliche Höhe des Verbandsbeitrages und der Umlage der Abwasserabgabe für das Wirtschaftsjahr 2025 ist ein Beitrag für die Entwässerungsgebühren der Stadt Dorsten in Höhe von 5.818.492,- € anzusetzen. Das entspricht einem Anstieg von 4,33 % bzw. 241.259,- €. Der Anstieg wird vom Lippeverband mit steigendem Materialaufwand, höherem Personalaufwand und zunehmenden Abschreibungen wegen erhöhter Investitionen begründet.

Der Ansatz für die Beiträge an Wasser- und Bodenverbände beträgt 22.000,- €.

➤ **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Die Leistungen des Entsorgungsbetriebes für die Kanalreinigung steigen gegenüber dem Vorjahr um 49.000,- € auf 1.963.000,- €. Das entspricht einem Anstieg von 2,56 %. Die anderen Positionen der sonstigen ordentlichen Aufwendung steigen lediglich um 7.095,- €.

Per Saldo steigen die Kosten für die Entwässerung (Schmutzwasser und Regenwasser) um 137.281,- € oder 0,72 % auf 19.220.906,- €.

3. Entwicklung der Erträge ohne Entwässerungsgebühren

➤ **Erträge**

Der Ansatz für die Erträge für das Jahr 2025 steigt um 1.100 € auf 63.100,- €.

➤ **Überschüsse/Unterdeckung aus Vorjahren**

Das positive Betriebsergebnis 2022 in Höhe von +1.145.003,-€ hat sich im Jahr 2023 nicht wiederholt. Das Betriebsergebnis 2023 weist einen Verlust in Höhe von -1.842.671,- € auf.

Unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses und der Verrechnungsansätze in der Gebühr 2024 ergibt sich eine aufgelaufene Unterdeckung in Höhe von -2.039.902,- € zum 31.12.2024. Diese teilt sich wie folgt auf die einzelnen Gebührentatbestände auf:

Schmutzwassergebühr incl. LV-Mitglieder	-2.399.461,- €
Schmutzwassergebühr ohne LV-Mitglieder	- 412.064,- €
Niederschlagswasser incl. LV-Mitglieder	+ 923.413,- €
Niederschlagswasser ohne LV-Mitglieder	- 151.789,- €

Zur Reduktion dieser Über- und Unterdeckungen werden in die Gebührenkalkulation 2025 folgende Verrechnungen angesetzt:

	Variante I	Variante II
Schmutzwassergebühr incl. LV-Mitglieder	+1.200.000,- €	+ 600.000,- €
Schmutzwassergebühr ohne LV-Mitglieder	+ 100.000,- €	+ 100.000,- €
Niederschlagswasser incl. LV-Mitglieder	- 900.000,- €	- 900.000,- €
Niederschlagswasser ohne LV-Mitglieder	+ 100.000,- €	+ 100.000,- €

Die hohen Unterdeckungen im Schmutzwasserbereich und die hohen Überschüsse im Niederschlagswasserbereich führen dazu, dass die Gebühren im Schmutzwasserbereich deutlich steigen, während sie im Niederschlagswasserbereich sinken. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Gebührenzahler in der Vergangenheit einen Vorteil durch zu niedrig kalkulierte Gebühren hatten, der nunmehr zu verrechnen ist. Durch zwei unterschiedliche Varianten der Verrechnung besteht die Möglichkeit die Belastungsverschiebungen für den Gebührenzahler zu steuern. Die jeweiligen Gebührenunterdeckungen sind hierbei durch den städtischen Haushalts vorfinanziert worden.

Unter Berücksichtigung aller gebührenrelevanten Kosten und Erlöse steigt der Gebührenbedarf in Variante I im Jahr 2025 um 1.686.182,- € auf insgesamt 19.657.806,- € an. In Variante II steigt der Gebührenbedarf um 1.086.182,- € auf 19.057.806,- € an.

4. Kostenverteilung auf die einzelnen Gebührenarten

Der Erhöhung des Gebührenbedarfs verteilt sich in unterschiedlicher Höhe auf die einzelnen Gebührenarten.

Variante I:

Der Gebührenbedarf für die Niederschlagswasserbeseitigung verringert sich auf 6.584.535,- € (VJ: 7.228.533,- €) und der Gebührenbedarf für die Schmutzwasserbeseitigung steigt auf 13.073.271,-€ (VJ:10.743.091,- €).

Variante II:

Der Gebührenbedarf für die Niederschlagswasserbeseitigung verringert sich auf 6.584.535,- € (VJ: 7.228.533,- €) und der Gebührenbedarf für die Schmutzwasserbeseitigung steigt auf 12.473.271,-€ (VJ:10.743.091,- €).

5. Entwicklung der Wassermengen und kanalisierten Grundstücksflächen

Die Wassermengen und die kanalisierten Grundstücksflächen sind entscheidende Faktoren für die Höhe der Gebühren.

Die Wassermenge der Normalbenutzer sinkt um 35.000 m³, nämlich von 3.579.000 m³ auf 3.544.000 m³. Die Schmutzwassermengen der Lippeverbandsmitglieder steigt um 5.100 m³ auf 245.600 m².

Die versiegelten Flächen, die die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr der Normalbenutzer bilden, steigen um 15.000 m², während die Fläche bei den Lippeverbandsmitgliedern unverändert bleibt.

Die Wassermengen und die Flächen sind in beiden Varianten gleich.

6. Ergebnis der Gebührenkalkulation (Variante I)

Die Schmutzwassergebühr für den Normalbenutzer steigt um 0,65 € auf 3,54 € pro m³.

Die Schmutzwassergebühr für die Lippeverbandsmitglieder steigt um 0,57 € auf 2,18 € pro m³.

Die Niederschlagswassergeb. für den Normalbenutzer sinkt um 0,08 € auf 0,83 € pro m².

Die Niederschlagswassergeb. für Lippeverbandsmitglieder sinkt um 0,10 € auf 0,72 € pro m².

Das hat folgende Auswirkungen auf den Gebührenzahler:

Ein Normalhaushalt (180 m³ Schmutzwasser, 100 m² versiegelte Fläche) wird mit diesen Gebührenänderungen **pro Jahr** wie folgt belastet:

	bisher	neu	Differenz
Schmutzwasser 180 m ³	520,20	637,20	117,00
Regenwasser 100 m ²	91,00	83,00	-8,00
insgesamt	611,20	720,20	109,00

Bei Wahl der Variante I steigen die jährlichen Kosten für den Normalhaushalt um **17,83 %**.

7. Ergebnis der Gebührenkalkulation (Variante II)

Die Reduktion des Ansatzes der Verrechnung von Unterdeckungen aus Vorjahren im Schmutzwasserbereich für alle Erzeuger incl. LV-Mitglieder von 1.200.000,- € auf 600.000,- € führt zu folgenden Gebührensätzen:

Die Schmutzwassergebühr für den Normalbenutzer steigt um 0,49 € auf 3,38 € pro m³.

Die Schmutzwassergebühr für die Lippeverbandsmitglieder steigt um 0,42 € auf 2,03 € pro m³.

Die Niederschlagswassergeb. für den Normalbenutzer sinkt um 0,08 € auf 0,83 € pro m².

Die Niederschlagswassergeb. für Lippeverbandsmitglieder sinkt um 0,10 € auf 0,72 € pro m².

Das hat folgende Auswirkungen auf den Gebührenzahler:

	bisher	neu	Differenz
Schmutzwasser 180 m ³	520,20	608,40	88,20
Regenwasser 100 m ²	91,00	83,00	-8,00
insgesamt	611,20	691,40	80,20

Bei Wahl der Variante II steigen die jährlichen Kosten für den Normalhaushalt um **13,12 %**.

8. Gebühren für Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Gruben

Die Gebühren für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen entwickeln sich in 2025 wie folgt:

Die Abfuhrkosten pro Stunde steigen von 105,- € um 4,90 € auf 109,90,- €. Die Behandlungs- und Beseitigungskosten für Klärschlamm sinken um 0,43 € von 10,86 € auf 10,43 € pro cbm.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den Personal- und KFZ-Kosten des Entsorgungsbetriebes und dem Lippeverbandsbeitrag. Einzelheiten ergeben sich aus der Kalkulation gemäß Anlage 7.

9. Kleineinleiterabgabe

Die Höhe der Kleineinleiterabgabe je Einwohner ändert sich nicht. Die Abgabe beträgt pro Einwohner und Jahr 17,90 € und ist im Abwasserabgabengesetz geregelt (siehe Anlage 8).

10. Gebühren für die Reinigung der Straßensinkkästen

Das Betriebsergebnis 2023 für die Sinkkastenreinigungen schließt mit einem Überschuss von 34.831,- € ab. Damit reduziert sich die kumulierte Unterdeckung zum 31.12.2024 auf -106.559,15 €. Für 2024 rechnen wir ebenfalls mit einem positiven Ergebnis, so das in die Kalkulation 2025 keine Verrechnung der Unterdeckung angesetzt wird.

Für das Jahr 2025 plant der EBD 14.500 Sinkkastenreinigungen und damit 500 Reinigungen weniger als 2024. Der Gebührenbedarf steigt um 18.000,- € auf 192.000,- €. Daraus resultiert eine Erhöhung des Gebührensatzes von 11,60 € auf 13,20 €.

13. Entscheidung für Variante I oder II

Eine Prognose des Ergebnisses für 2024 ist wegen nicht vorliegender Wasserverbrauchswerte kaum möglich. Das Ergebnis hat aber starken Einfluss auf die Entwicklung der Über- bzw. Unterdeckungen der einzelnen Gebührentatbestände.

Geht man von einem ausgeglichenem Ergebnis 2024 aus, halbiert sich in Variante I die kumulierte Unterdeckung der Schmutzwassergebühr incl. LV-Mitglieder und beträgt 1.199.461,- €. In Variante II beträgt die Unterdeckung der Schmutzwassergebühr incl. LV-Mitglieder bei einem ausgeglichenem Ergebnis 2024 noch 1.799.461,- €.

I.V.



Lohse
Technischer Beigeordneter

Anlagen

1. Entwurf der Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten (Variante I)
2. Gegenüberstellung der z. Z. gültigen Satzungsregelungen mit der derzeit gültigen Satzung (Variante I)
3. Gebührenbedarfsberechnung 2025 für die Entwässerung (Variante I)
4. Entwurf der Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten (Variante II)
5. Gegenüberstellung der z. Z. gültigen Satzungsregelungen mit der derzeit gültigen Satzung (Variante II)
6. Gebührenbedarfsberechnung 2025 für die Entwässerung (Variante II)
7. Gebührenbedarfsberechnung 2025 für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Variante I und Variante II)
8. Berechnung der Gebühr für die Kleineinleiterabgabe (Variante I und Variante II)
9. Gebührenbedarfsberechnung 2025 für die Reinigung der Straßensinkkästen (Variante I und Variante II)
10. Abschreibungen und Zinsen 2025 (Variante I und Variante II)

Demographische Auswirkungen

-keine

Kopie

Entwurf

Satzung der Variante I zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten

vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Satzung der Variante I zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,61 €“ durch den Gebührensatz „2,18 €“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 8 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „2,89 €“ durch den Gebührensatz „3,54 €“ ersetzt.

§ 2

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,82 €“ durch den Gebührensatz „0,72 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „0,91 €“ durch den Gebührensatz „0,83 €“ ersetzt.

§ 3

- (1) In § 5a wird der Gebührensatz „11,60 €“ durch den Gebührensatz „13,20 €“ ersetzt.

§ 4

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „10,86 €“ durch den Gebührensatz „10,43 €“ ersetzt.
- (2) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „105,00 €“ durch den Gebührensatz „109,90 €“ ersetzt.

§ 5

Die Satzung der Variante I zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Kopie

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung	Entwurf der Variante I zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten für den Rat am 27.11.2024
<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser: a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 1,61 € b) für die übrigen Benutzer 2,89 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser: a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 2,18 € b) für die übrigen Benutzer 3,54 €</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühren</p> <p>(5) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m² bebauter und /oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1:</p> <p>a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 0,82 € b) für die übrigen Benutzer 0,91 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühren</p> <p>(5) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m² bebauter und /oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1:</p> <p>a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 0,72 € b) für die übrigen Benutzer 0,83 €</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 a Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)</p> <p>Die Stadt Dorsten reinigt die Straßensinkkästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufenden Bundes- und Landesstraßen zweimal jährlich, auf anderen Straßen einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Reinigung des Aufsatzrostes und des Sinkkastens mittels Spritzwasser und das Aufsaugen der Rückstände.</p> <p>Die Gebühr für das Entleeren und Reinigen eines Sinkkastens beträgt je Reinigung 11,60 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 a Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)</p> <p>Die Stadt Dorsten reinigt die Straßensinkkästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufenden Bundes- und Landesstraßen zweimal jährlich, auf anderen Straßen einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Reinigung des Aufsatzrostes und des Sinkkastens mittels Spritzwasser und das Aufsaugen der Rückstände.</p> <p>Die Gebühr für das Entleeren und Reinigen eines Sinkkastens beträgt je Reinigung 13,20 €</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(4) Die Gebühren betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) je m³ abgefahrenen Klärschlammes aus Kleinkläranlagen 10,86 € b) je m³ abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Gruben die Gebühr nach § 4 Abs. 8 b) c) je Abfuhr einschl. Öffnen und Schließen der Grundstücksentwässerungseinrichtung 105,00 € d) je vergeblicher Anfahrt nach Absatz 3 die halbe Gebühr nach Abs. 4 c) 	<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(4) Die Gebühren betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) je m³ abgefahrenen Klärschlammes aus Kleinkläranlagen 10,43 € b) je m³ abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Gruben die Gebühr nach § 4 Abs. 8 b) c) je Abfuhr einschl. Öffnen und Schließen der Grundstücksentwässerungseinrichtung 109,90 € d) je vergeblicher Anfahrt nach Absatz 3 die halbe Gebühr nach Abs. 4 c)
<p>Die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>Die Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.</p>

Abwasserbeseitigung
Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr

2025

Variante I

Bezeichnung 1	Ansatz		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2024 Euro	2025 Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger ohne LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter ohne LV-Mitglieder Euro
A. Kosten						
Personalaufwendungen	1.340.874,05	1.791.711,76	939.600,00	0,00	852.111,76	0,00
TV-Untersuchung Kanäle	377.600,00	250.000,00	136.400,00	0,00	113.600,00	0,00
Unterhaltung des Entwässerungsnetzes	425.800,00	405.000,00	212.400,00	0,00	192.600,00	0,00
Strom	157.300,00	90.000,00	47.200,00	0,00	42.800,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	27.800,00	14.600,00	0,00	13.200,00	0,00
Konzeptentwicklung Starkregen (Nettobelastung)	30.000,00	31.200,00	0,00	0,00	31.200,00	0,00
Abwasserabgabe (Erstattungen an Zweckverbände)	85.179,00	68.366,00		70.623,00		-2.257,00
Summe Aufwendg. für Sach-u. Dienstleistungen	1.075.879,00	872.366,00	410.600,00	70.623,00	393.400,00	-2.257,00
Kalkulatorische Abschreibungen	5.764.912,46	5.481.021,46	2.874.238,97	0,00	2.606.782,49	0,00
Lippeverbandsbeiträge	5.577.233,00	5.818.492,07	180.957,38	4.619.035,07	296.791,62	721.708,00
Beiträge an Wasser- und Bodenverbände	21.000,00	22.000,00	0,00	0,00	22.000,00	0,00
Summe Transferaufwendungen	5.598.233,00	5.840.492,07	180.957,38	4.619.035,07	318.791,62	721.708,00
Erstattung für Leistungen EBD	1.914.000,00	1.963.000,00	1.029.400,00		933.600,00	
Mieten, Pachten unbewegl. Vermögen	8.300,00	8.300,00	8.300,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	39.890,00	46.985,44	24.600,00	0,00	22.385,44	0,00
Summe sonstige ordentliche Aufwendungen	1.962.190,00	2.018.285,44	1.062.300,00	0,00	955.985,44	0,00
Kalkulatorische Zinsen	3.004.935,90	2.870.229,26	1.451.316,43	0,00	1.418.912,83	0,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	336.600,00	346.800,00	181.900,00	0,00	164.900,00	0,00
Kosten gesamt	19.083.624,41	19.220.906,00	7.100.912,77	4.689.658,07	6.710.884,15	719.451,00

Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr

2025

Variante I

Bezeichnung 1	Ansatz		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2024 Euro	2025 Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger ohne LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter ohne LV-Mitglieder Euro
B. Erträge						
Erstattungen für Inventars	-2.000,00	-3.100,00	-1.600,00	0,00	-1.500,00	0,00
Kostenerstattung v. sonst. Öffentl. Sonderrchn.	-30.000,00	-30.000,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00
Zuwendungen des Landes - Starkregenkonzept	0,00	0,00			0,00	
Aktivierte Eigenleistungen	-30.000,00	-30.000,00	-15.700,00	0,00	-14.300,00	0,00
Erträge gesamt	62.000,00	63.100,00	17.300,00	0,00	45.800,00	0,00
Gesamtkosten	19.083.624,41	19.220.906,00	7.100.912,77	4.689.658,07	6.710.884,15	719.451,00
./.Erträge	62.000,00	63.100,00	17.300,00	0,00	45.800,00	0,00
Gebührenbedarf vor Verrechnung	19.021.624,41	19.157.806,00	7.083.612,77	4.689.658,07	6.665.084,15	719.451,00
Verrechnung Überschüsse(./.); Unterdeckung (+) aus Vorjahren	-1.050.000,00	500.000,00	1.200.000,00	100.000,00	-900.000,00	100.000,00
Gebührenbedarf	17.971.624,41	19.657.806,00	8.283.612,77	4.789.658,07	5.765.084,15	819.451,00

Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr

2025

Variante I

Bezeichnung 1	Ansatz		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2024 Euro	2025 Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger ohne LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter ohne LV-Mitglieder Euro
C. Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr						
Gebührenbedarf Kosten ./ Vorabennahmen	17.971.624,41	19.657.806,00	8.283.612,77	4.789.658,07	5.765.084,15	819.451,00
Gebührenbedarf gesamt	17.971.624,41	19.657.806,00	8.283.612,77	4.789.658,07	5.765.084,15	819.451,00
./ Entsorgung der Kleinkläranlagen	-4.730,00	-4.070,00	-2.134,00		-1.936,00	
verbleiben	17.966.894,41	19.653.736,00	8.281.478,77	4.789.658,07	5.763.148,15	819.451,00
Wassermenge:						
: Frischwasser Normalbenutzer in cbm	3.579.000	3.545.000		3.545.000		
: Lippeverbandsmitglieder in cbm	240.400	245.600				
in cbm	3.819.400	3.790.600	3.790.600			
Versiegelte Fläche für die Regenwassereinleitung:						
: Normalbenutzer in qm	7.789.000	7.804.000				7.804.000
: Lippeverbandsmitglieder incl. Bundesstr. in qm	182.200	182.200				
in qm	7.971.200	7.986.200			7.986.200	
Gebühr je Erzeuger und Einleiter			2,1847	1,3511	0,7216	0,1050
Ergebnis = Aufteilung der Gebühren je cbm/qm	2024 (Sp. 4 bis 7)	2025 (Sp. 4 bis 7)				
Schmutzwassergebühr Normalbenutzer je cbm	2,89	3,54 Euro	2,1847	1,3511		
Schmutzwassergebühr - Mitglieder des LV je cbm	1,61	2,18 Euro	2,1847			
Niederschlagswassergebühr Normalbenutzer je qm	0,91	0,83 Euro			0,7216	0,1050
Niederschlagswassergebühr - Mitglieder des LV je qm	0,82	0,72 Euro			0,7216	

aufgestellt:
StA 66 Tiefbauamt

Datum:
04.11.2024

Entwurf

Satzung der Variante II zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten

vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Satzung der Variante II zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,61 €“ durch den Gebührensatz „2,03 €“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 8 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „2,89 €“ durch den Gebührensatz „3,38 €“ ersetzt.

§ 2

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,82 €“ durch den Gebührensatz „0,72 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „0,91 €“ durch den Gebührensatz „0,83 €“ ersetzt.

§ 3

- (1) In § 5a wird der Gebührensatz „11,60 €“ durch den Gebührensatz „13,20 €“ ersetzt.

§ 4

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „10,86 €“ durch den Gebührensatz „10,43 €“ ersetzt.
- (2) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „105,00 €“ durch den Gebührensatz „109,90 €“ ersetzt.

§ 5

Die Satzung der Variante II zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Kopie

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung	Entwurf der Variante II zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten für den Rat am 27.11.2024
<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser: a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 1,61 € b) für die übrigen Benutzer 2,89 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser: a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 2,03 € b) für die übrigen Benutzer 3,38 €</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühren</p> <p>(5) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m² bebauter und /oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1:</p> <p>a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 0,82 € b) für die übrigen Benutzer 0,91 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühren</p> <p>(5) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m² bebauter und /oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1:</p> <p>a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 0,72 € b) für die übrigen Benutzer 0,83 €</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 a Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)</p> <p>Die Stadt Dorsten reinigt die Straßensinkkästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufenden Bundes- und Landesstraßen zweimal jährlich, auf anderen Straßen einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Reinigung des Aufsatzrostes und des Sinkkastens mittels Spritzwasser und das Aufsaugen der Rückstände.</p> <p>Die Gebühr für das Entleeren und Reinigen eines Sinkkastens beträgt je Reinigung 11,60 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 a Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)</p> <p>Die Stadt Dorsten reinigt die Straßensinkkästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufenden Bundes- und Landesstraßen zweimal jährlich, auf anderen Straßen einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Reinigung des Aufsatzrostes und des Sinkkastens mittels Spritzwasser und das Aufsaugen der Rückstände.</p> <p>Die Gebühr für das Entleeren und Reinigen eines Sinkkastens beträgt je Reinigung 13,20 €</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(4) Die Gebühren betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) je m³ abgefahrenen Klärschlammes aus Kleinkläranlagen 10,86 € b) je m³ abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Gruben die Gebühr nach § 4 Abs. 8 b) c) je Abfuhr einschl. Öffnen und Schließen der Grundstücksentwässerungseinrichtung 105,00 € d) je vergeblicher Anfahrt nach Absatz 3 die halbe Gebühr nach Abs. 4 c) 	<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(4) Die Gebühren betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) je m³ abgefahrenen Klärschlammes aus Kleinkläranlagen 10,43 € b) je m³ abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Gruben die Gebühr nach § 4 Abs. 8 b) c) je Abfuhr einschl. Öffnen und Schließen der Grundstücksentwässerungseinrichtung 109,90 € d) je vergeblicher Anfahrt nach Absatz 3 die halbe Gebühr nach Abs. 4 c)
<p>Die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>Die Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.</p>

Abwasserbeseitigung
Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr

2025

Variante II

Bezeichnung 1	Ansatz		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2	3	4	5	6	7
	2024 Euro	2025 Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger ohne LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter ohne LV-Mitglieder Euro
A. Kosten						
Personalaufwendungen	1.340.874,05	1.791.711,76	939.600,00	0,00	852.111,76	0,00
TV-Untersuchung Kanäle	377.600,00	250.000,00	136.400,00	0,00	113.600,00	0,00
Unterhaltung des Entwässerungsnetzes	425.800,00	405.000,00	212.400,00	0,00	192.600,00	0,00
Strom	157.300,00	90.000,00	47.200,00	0,00	42.800,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	27.800,00	14.600,00	0,00	13.200,00	0,00
Konzeptentwicklung Starkregen (Nettobelastung)	30.000,00	31.200,00	0,00	0,00	31.200,00	0,00
Abwasserabgabe (Erstattungen an Zweckverbände)	85.179,00	68.366,00		70.623,00		-2.257,00
Summe Aufwendg. für Sach-u. Dienstleistungen	1.075.879,00	872.366,00	410.600,00	70.623,00	393.400,00	-2.257,00
Kalkulatorische Abschreibungen	5.764.912,46	5.481.021,46	2.874.238,97	0,00	2.606.782,49	0,00
Lippeverbandsbeiträge	5.577.233,00	5.818.492,07	180.957,38	4.619.035,07	296.791,62	721.708,00
Beiträge an Wasser- und Bodenverbände	21.000,00	22.000,00	0,00	0,00	22.000,00	0,00
Summe Transferaufwendungen	5.598.233,00	5.840.492,07	180.957,38	4.619.035,07	318.791,62	721.708,00
Erstattung für Leistungen EBD	1.914.000,00	1.963.000,00	1.029.400,00		933.600,00	
Mieten, Pachten unbewegl. Vermögen	8.300,00	8.300,00	8.300,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	39.890,00	46.985,44	24.600,00	0,00	22.385,44	0,00
Summe sonstige ordentliche Aufwendungen	1.962.190,00	2.018.285,44	1.062.300,00	0,00	955.985,44	0,00
Kalkulatorische Zinsen	3.004.935,90	2.870.229,26	1.451.316,43	0,00	1.418.912,83	0,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	336.600,00	346.800,00	181.900,00	0,00	164.900,00	0,00
Kosten gesamt	19.083.624,41	19.220.906,00	7.100.912,77	4.689.658,07	6.710.884,15	719.451,00

Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr

2025

Variante II

Bezeichnung 1	Ansatz		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2024 Euro	2025 Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger ohne LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter ohne LV-Mitglieder Euro
B. Erträge						
Erstattungen für Inventars	-2.000,00	-3.100,00	-1.600,00	0,00	-1.500,00	0,00
Kostenerstattung v. sonst. Öffentl. Sonderrchn.	-30.000,00	-30.000,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00
Zuwendungen des Landes - Starkregenkonzept	0,00	0,00			0,00	
Aktivierte Eigenleistungen	-30.000,00	-30.000,00	-15.700,00	0,00	-14.300,00	0,00
Erträge gesamt	62.000,00	63.100,00	17.300,00	0,00	45.800,00	0,00
Gesamtkosten	19.083.624,41	19.220.906,00	7.100.912,77	4.689.658,07	6.710.884,15	719.451,00
./.Erträge	62.000,00	63.100,00	17.300,00	0,00	45.800,00	0,00
Gebührenbedarf vor Verrechnung	19.021.624,41	19.157.806,00	7.083.612,77	4.689.658,07	6.665.084,15	719.451,00
Verrechnung Überschüsse(./.); Unterdeckung (+) aus Vorjahren	-1.050.000,00	-100.000,00	600.000,00	100.000,00	-900.000,00	100.000,00
Gebührenbedarf	17.971.624,41	19.057.806,00	7.683.612,77	4.789.658,07	5.765.084,15	819.451,00

Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr

2025

Variante II

Bezeichnung 1	Ansatz		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2024 Euro	2025 Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Abwasser- erzeuger ohne LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter incl. LV-Mitglieder Euro	Leistungen an alle Regenwasser- einleiter ohne LV-Mitglieder Euro
C. Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr						
Gebührenbedarf Kosten ./ Vorabentnahmen	17.971.624,41	19.057.806,00	7.683.612,77	4.789.658,07	5.765.084,15	819.451,00
Gebührenbedarf gesamt	17.971.624,41	19.057.806,00	7.683.612,77	4.789.658,07	5.765.084,15	819.451,00
./ Entsorgung der Kleinkläranlagen	-4.730,00	-4.070,00	-2.134,00		-1.936,00	
verbleiben	17.966.894,41	19.053.736,00	7.681.478,77	4.789.658,07	5.763.148,15	819.451,00
Wassermenge:						
: Frischwasser Normalbenutzer in cbm	3.579.000	3.545.000		3.545.000		
: Lippeverbandsmitglieder in cbm	240.400	245.600				
in cbm	3.819.400	3.790.600	3.790.600			
Versiegelte Fläche für die Regenwassereinleitung:						
: Normalbenutzer in qm	7.789.000	7.804.000				7.804.000
: Lippeverbandsmitglieder incl. Bundesstr. in qm	182.200	182.200				
in qm	7.971.200	7.986.200			7.986.200	
Gebühr je Erzeuger und Einleiter			2,0265	1,3511	0,7216	0,1050
Ergebnis = Aufteilung der Gebühren je cbm/qm	2024 (Sp. 4 bis 7)	2025 (Sp. 4 bis 7)				
Schmutzwassergebühr Normalbenutzer je cbm	2,89	3,38 Euro	2,0265	1,3511		
Schmutzwassergebühr - Mitglieder des LV je cbm	1,61	2,03 Euro	2,0265			
Niederschlagswassergebühr Normalbenutzer je qm	0,91	0,83 Euro			0,7216	0,1050
Niederschlagswassergebühr - Mitglieder des LV je qm	0,82	0,72 Euro			0,7216	

aufgestellt:
StA 66 Tiefbauamt

Datum:
17.10.2024

Berechnung der Gebühr nach § 12 Abs. 4 für das Jahr

2025

Variante I und Variante II

Sammeln und Abfuhr des Klärschlammesi. M. 1 Einsatzstunde für Kanalfahrzeug einschl. Fahrer
pro Kleinkläranlage

109,90 Euro x 1 Stunde

109,90 Euro

109,90 Euro pro Abfuhr**Behandlung u. Beseitigung des
Klärschlammes** durch den Lippever-
band auf der Kläranlage je cbm10,43 Euro pro cbmBerechnung einer **Pauschale**
für eine **vergebliche An- und Abfahrt**54,95 EuroBerechnung:

Einsatzstunde für ein Kanalfahrzeug einschl. Fahrer

109,90 Euro x 0,50 Std. 54,95 Euro

aufgestellt:
StA 66 TiefbauamtDatum:
30.10.2024

Berechnung der Gebühr für die Kleininleiterabgabe

2025

Variante I und Variante II

Die Gebühr je Schadeinheit beträgt				35,79 €
Eine Schadeinheit	=	0,5	Personen	
Gebühr je Person	=	$\frac{35,79 \text{ €}}{2}$		= 17,90 €
Zahl der Personen		27	Personen	x 17,90 €
= Gebührenbedarf		2025		= 483,30 €
Haushaltsansatz		2025		= 483,30 €

aufgestellt:
StA 66 Tiefbauamt

Datum:
29.10.2024

Reinigung der Straßensinkkästen

Variante I und Variante II

	Stunden	Kosten	anteilige Kosten	gesamt
Fahrzeugkosten				
Liftmaster Gesamtkosten gem. BAB			73.000,00 €	
RE-BD 106 Kosten gem. BAB		32.000,00 €		
Gesamtstunden	1.800,00			
anteilige Stunden für die Sinkkastenreinigung	600,00		10.666,67 €	
Fahrzeugkosten gerundet				83.670,00 €
Personalkosten				
Liftmaster Fahrer		65.600,00 €		
Gesamtstunden	1.700,00			
anteilige Stunden für die Sinkkastenreinigung	1000		38.588,24 €	
RE-BD 106 Fahrer		65.600,00 €		
Gesamtstunden	1.800,00			
anteilige Stunden für die Sinkkastenreinigung	600,00		21.900,00 €	
RE-BD 106 Reiniger		59.500,00 €		
Gesamtstunden	1.800,00			
anteilige Stunden für die Sinkkastenreinigung	600,00		19.800,00 €	
Personalkosten gerundet				80.290,00 €
Fahrzeug- und Personalkosten				163.960,00 €
Sach- und Gemeinkostenzuschlag	15%			24.590,00 €
	<u>t</u>	<u>Kosten pro t</u>		
Beseitigungskosten gerundet	50,0	72,00 €		3.600,00 €
Gesamtkosten				192.150,00 €
Gesamtkosten gerundet				192.000,00 €
Verrechnung Überschüsse (./.); <input type="checkbox"/> Interdeckung (+) aus Vorjahren				- €
Gebührenbedarf				192.000,00 €
Anzahl Reinigungen				14.500
Gebührensatz				13,20 €

aufgestellt:
StA 66 Tiefbauamt

Datum:
16.10.2024

1. Kalkulatorische Abschreibungen WBZ

Andere Wasserarten und Mischwasser	kalkulatorische Abschreibungen WBZ 31.12.2025	Verhältnis	Verteilung Andere Wasserarten auf Regen- und Schmutzwasser	kalkulatorische Abschreibung WBZ 2025
Summe Druck	3.238,35			
Summe Hausanschl	125.378,94			
Summe Sonstige	4.773,79			
Summe Mischwasser	3.123.102,28			
Summe andere Wasserarten	3.256.493,35			
Regen- und Schmutzwasser				
Summe Regenwasser	1.057.989,09	47,5602%	1.548.793,40	2.606.782,49
Summe Schmutzwasser	1.166.539,02	52,4398%	1.707.699,95	2.874.238,97
Summe Kalk. Abschreibung	2.224.528,11	100,0000%	3.256.493,35	5.481.021,46

2. kalkulatorische Zinsen auf den linearen Restbuchwert

kalkulatorische Zinsen auf den linearen Restbuchwert 31.12.2025	Fremd- und Eigenfinanzierungsquote	Zinssatz
Finanzierungsquote FK	35,6100%	3,6440%
Finanzierungsquote EK	64,3900%	2,8500%
	100,0000%	

Andere Wasserarten und Mischwasser	Zinsen Fremdfinanziert	Zinsen Eigenfinanziert	Zinsen andere Wasserarten Eigen- und Fremdfinanzierung	Verhältnis	Verteilung Andere Wasserarten auf Regen- und Schmutzwasser	Kalkulatorische Zinsen 2025
Summe Druck	2.069,44	2.926,62	4.996,05			
Summe Hausanschl	45.780,33	64.742,86	110.523,19			
Summe Sonstige	67,90	96,03	163,94			
Summe Mischwasser	667.997,27	944.686,33	1.612.683,59			
Summe Andere Wasserarten	715.914,94	1.012.451,83	1.728.366,78			
Regen- und Schmutzwasser						
Summe Regenwasser	227.105,47	337.380,21	564.485,69	49,4355%	854.427,15	1.418.912,83
Summe Schmutzwasser	232.391,39	344.985,41	577.376,80	50,5645%	873.939,63	1.451.316,43
Summe Regen- und Schmutzwasser	459.496,87	682.365,62	1.141.862,48	100,0000%	1.728.366,78	2.870.229,26
Summe kalk. Zinsen, Wasserarten	1.175.411,81	1.694.817,45	2.870.229,26			

3. Zusammenfassung

kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen 2025	kalkulatorische Abschreibung WBZ 2025	Kalkulatorische Zinsen 2025	Kalkulatorischer Aufwand 2025
Summe Regenwasser	2.606.782,49	1.418.912,83	4.025.695,33
Summe Schmutzwasser	2.874.238,97	1.451.316,43	4.325.555,40
Summe	5.481.021,46	2.870.229,26	8.351.250,73
			8.351.250,73

13

311/24

Erlass einer Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten

Herr Michael Haake (Grüne) erklärte, dass die Ratsfraktion Grüne grundsätzlich mit der Variante 2 einverstanden sei, jedoch mit der Maßgabe, dass diese anstelle eines Jahres, über die Dauer von 2 Jahren verlaufe.

Herr Bürgermeister Stockhoff erklärte, dass zunächst über Variante 1 abgestimmt werde.

Bei Enthaltungen der AfD-Fraktion (2x) und Gegenstimmen der Ratsfraktion Grüne (6x) wurde einstimmig beschlossen:

1. Variante

Die Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten, wie sie dem Originalprotokoll beigelegt ist, wird erlassen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen der Variante I, wie sie dem Originalprotokoll beigelegt sind, werden gebilligt.

66, 20, II, 01

Kopie